

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Bundesinitiative Ambulante Psychiatrische Pflege**“, kurz „BAPP“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zwecke des Vereins
 - Förderung der ambulanten psychiatrischen Pflege
 - Aufbau einer flächendeckenden bundesweiten Gehstruktur, zur Versorgung psychisch erkrankter und/oder behinderter Menschen
 - Aufbau, Entwicklung und Erhaltung der dazu notwendigen Bedingungen und Strukturen

Hierzu soll der Verein insbesondere:

- a) Öffentlichkeitsarbeit leisten, um auf vorhandene Defizite und Möglichkeiten aufmerksam zu machen;
 - b) eine bundesweite Vernetzung von in der ambulanten psychiatrischen Pflege Tätigen ermöglichen;
 - c) mit Organisationen, Verbänden und Interessensgruppen zusammenarbeiten, die die Vereinszwecke fördern bzw. unterstützen;
 - d) daraufhin arbeiten, eine gesicherte Regelfinanzierung für ambulante psychiatrischen Pflege zu erreichen;
 - e) Fort- und Weiterbildung / Wissensmanagement für Angehörige von Berufen, die in der ambulanten Versorgung psychisch erkrankter und/oder behinderter Menschen tätig sind, fördern und organisieren;
 - f) Kontinuierliche Qualitätsentwicklung und –sicherung fördern;
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Erstattungen für den Verein erbrachter und nachgewiesener Auslagen sind möglich. Über Art und Höhe der Erstattung bestimmt der Vorstand.
 4. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen.

gen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Antrag.

3. Um die Ziele des Vereins zu unterstützen, kann jede natürliche oder juristische Person Fördermitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Fördermitglieder haben Antrags- und Rederecht, besitzen aber kein Stimmrecht. Sie zahlen mindestens 50% des von der Mitgliederversammlung bestimmten Förderbeitrages.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet nicht statt.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen den Ausgeschlossenen die in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Über schriftlich beim Vorstand beantragte Ermäßigungen, Stundungen und Befreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes (§ 8)
 - b) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Zuweisung von Aufgaben an den Vorstand
 - e) Aufstellung von Richtlinien über die Vergabe von Geldern
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 5 Abs.1)
 - g) Beschlussfassung über eine Ehrenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 4)
 - h) Beschlussfassung über Widersprüche (§ 3 Abs. 2 + § 4 Abs.3)

- i) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
 - j) Änderung der Satzung und Änderungen des Vereinszweckes
 - k) Auflösung des Vereins (§ 9)
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung dazu muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 3. Ein Drittel der Mitglieder des Vereins kann über den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe von Tagesordnungspunkten einberufen. Diese Einberufung muss ebenfalls mindestens drei Wochen vorher erfolgen.
 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann maximal von einem anderen Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung gilt nur für Tagesordnungspunkte, die mit der Einladung übersandt wurden und nur für jeweils eine Mitgliederversammlung.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden (bzw. dessen Stellvertreter) oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Änderung der Vereinssatzung und Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 8. Es wird offen abgestimmt; es sei denn, ein Mitglied fordert auf Antrag eine geheime Abstimmung.
 9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss Gäste zulassen.
 10. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen schriftlich, mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung, beim Vorstand eingereicht werden.
 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Diese Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsberechtigung.
2. Außerdem gehören der Vorstandschaft weitere stimmberechtigte, nicht vertretungsbefugte Beisitzer an.
3. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
4. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand zu ergänzen. Ist der Vorstand nicht mehr handlungsfähig, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck von Vorstandswahlen einzuberufen.
6. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. Auf dieser Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

7. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter Vorsitzender oder Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (bzw. des Stellvertreters). Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung geben.
9. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand kann seine Aufgaben delegieren.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
11. Der Vorstand kann redaktionelle Veränderungen an der Satzung ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Briefliche Abstimmung ist zulässig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, 02.10.2006